

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3665

Alle Abg

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11622 Anhörung des Innenausschusses am 11. März 2021

24.02.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Städtetag NRW
Regine Meißner
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-249
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 32.05.03 N

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso wie für die Einladung zur kommenden Anhörung.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 3 – Änderung des § 5 VwVG NRW

Landkreistag NRW
Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter
Telefon 0211 300491-300
m.kuhn@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 21.60.00

Die Ergänzung eines Verweises auf § 3 KAG NRW ist ein notwendiger Schritt zur Harmonisierung des Landesrechts mit dem vor einiger Zeit angepassten § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO, der seither nur noch Bundesgesetze als Rechtfertigungsgründe gelten lässt. Zuvor war allgemein von Gesetzen die Rede.

Wir begrüßen ausdrücklich den differenzierten Ansatz des Gesetzentwurfs, der die überkommene Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 VwVG NRW insoweit erhält, als es um die Vollstreckung landesgesetzlich verfasster Steuern geht. Damit wird die bisherige Regelung nur soweit eingeschränkt, wie es aufgrund der Änderung übergeordneten Bundesrechts absolut notwendig ist.

Städte- und Gemeindebund NRW
Christiane Bongartz
Referentin
Telefon 0211 4587-226
Christiane.Bongartz@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.11.1-001/001

Unterdessen verbleibt zwar auch angesichts dieser Änderung noch eine Regelungslücke, soweit es um der Vollstreckungsbehörde bekannte, nach § 30 AO geschützte Daten geht, die sie bei der Vollstreckung wegen Realsteuern verwenden darf. In diesem Bereich genügt die landesgesetzliche Regelung seit der

entsprechenden Änderung der Abgabenordnung nicht mehr, um die Verwendung der Daten bei einer Vollstreckung in anderen Zusammenhängen zu ermöglichen. Stattdessen ist hierfür gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO eine bundesgesetzliche Regelung notwendig, die mit dem Jahressteuergesetz 2020 jedoch bereits getroffen wurde. Danach findet § 249 Abs. 2 Satz 2 AO, der eine § 5 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW vergleichbare Regelung auf Bundesebene trifft, künftig auch im Bereich der Realsteuern Anwendung. Dazu wurde eine neue Nr. 6 in § 1 Abs. 2 AO eingefügt.

Durch das Zusammenspiel der geänderten Vorschriften stehen den Kommunen nun wieder die Befugnisse zur Verfügung, die Ihnen vor Änderung des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO bereits zustanden.

Zu Nr. 4 – § 17 Absatz 4 VwVG – neu-

Die Möglichkeit, die Niederschrift über eine Vollstreckungshandlung künftig elektronisch erstellen zu können, stellt eine Erleichterung für die Praxis dar und ist zu begrüßen.

Zu Nr. 5 – Änderung des § 21 VwVG

Das aktuell im Gesetz festgelegte Zeitfenster für Teilzahlungen von bis zu sechs Monaten ist nach den Erfahrungen der Praxis zu kurz. Die geplante Verlängerung des Tilgungszeitraumes auf bis zu zwölf Monate erscheint angemessen.

Zu Artikel 6

Die redaktionellen Änderungen zum Gesetz des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) werden unterstützt.

Zu Artikel 7

In Art. 7 des Gesetzentwurfes soll das Ordnungsbehördengesetz (OBG) dergestalt geändert werden, dass den Vollzugskräften der Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird, optisch-technische Mittel in Fahrzeugen (Fahrzeugkameras) und körpernah getragene Aufnahmegeräte (sog. Bodycams) zu nutzen. Dies wird mit der steigenden Zahl von verbalen und gewalttätigen Übergriffen auch auf die Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden begründet, die nicht nur zu körperlichen Beeinträchtigungen, sondern vielfach auch zu seelischen und psychischen Belastungen der Betroffenen führen. Deshalb soll bei Bedarf zum Schutz der Ordnungskräfte diese moderne Technik ebenso wie bei der Polizei genutzt werden dürfen.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist die mit der Änderung des OBG beabsichtigte Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Nutzen von Bodycams und Fahrzeugkameras bei Bedarf durch kommunale Ordnungsdienste zu begrüßen. Sie kann ein geeignetes Mittel sein, um im Einzelfall in einer Gefahrensituation deeskalierend zu wirken und so dem Schutz der betroffenen Bediensteten zu dienen.

Es wäre aus den vorgenannten Gründen konsequent und wünschenswert, wenn über den Gesetzentwurf hinaus den Kommunen generell ermöglicht würde, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungslage Vollzugskräfte mit Bodycams auszustatten (z. B. auch Vollzugskräfte des Straßenverkehrsamts oder der Ausländerbehörde).

Da die konkrete Nutzung im Ermessen der jeweiligen Kommune steht, handelt es sich nicht um eine verpflichtende Regelung. Dies ist aus unserer Sicht zu unterstützen.

Zu Artikel 8

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Option zur Einrichtung bedarfsabhängiger zusätzlicher Studienangebote und die gesetzliche Absicherung eines eigenständigen Masterstudiengangs "Master of Public Management" (MPM) an der HSPV NRW werden grundsätzlich begrüßt.

Die beabsichtigte Änderung des FHGöD sieht in § 3 Abs. 4 Satz 7 FHGöD vor, dass Gebühren nicht nur für Masterstudiengänge und Zertifikatslehrgänge erhoben werden können, sondern auch für Verwaltungstätigkeiten in den Studiengängen nach Satz 1 Nr. 3, also den laufbahnrechtlich vorgesehenen Studiengängen an der HSPV NRW. Dies ist im bisherigen FHGöD NRW nicht vorgesehen. Es wird auch nicht deutlich, welche Verwaltungstätigkeiten hier gemeint sind. In dieser Pauschalität können wir die vorgenannte Regelung daher nicht mittragen. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete

Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen